

Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für den Einbau einer technischen Sicherungsanlage (Lichtsignalanlage) am BÜ 4-120 „Tennisplatz“, Bahn-km 62,597 im Zuge der Straße Alte Kleinbahn in Tostedt

Aktenzeichen: 4152-30224-223

Zur Erhöhung der Sicherheit soll der Bahnübergang (BÜ) in Bahn-km 62,597 durch eine Lichtzeichenanlage technisch gesichert werden. Der BÜ kreuzt die Straße „Alte Kleinbahn“ am südlichen Siedlungsrand von Tostedt. Der Bahnübergang dient insbesondere der Erschließung der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Außerdem befindet sich südlich des Bahnüberganges ein kleiner Tennisplatz, der von hier über einen Fußweg erreichbar ist. Die Haupteinschließung der Sportanlage erfolgt von der westlich gelegenen Schützenstraße. Die Bahnstrecke ist eingleisig und bedient die Bahnstrecke der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) von Zeven nach Tostedt. Auf der Strecke findet in unregelmäßigen Zeitabständen Güterverkehr statt.

Der Bahnübergang ist zurzeit lediglich durch Übersicht auf die Bahnstrecke in Verbindung mit hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge ohne Lichtsignale oder Schranken gesichert. Bedingt durch eine derzeit unzureichende Einsicht der Gleise und den vorhandenen Bewuchs sowie kleineren Gartenhütten der anliegenden Grundstücke, sind die erforderlichen Sichtflächen vor Ort stark eingeschränkt. Daher wurde der BÜ für Fahrzeuge aller Art gemäß StVO Z 250 gesperrt und die Geschwindigkeit auf der Schiene herabgesetzt.

Die vorhandene, mittels Mineralgemisch befestigte Fahrbahn hat zurzeit eine Ausbaubreite von ca. 2,80 m. Für den geplanten maximalen Begegnungsfall LKW/ PKW am Bahnübergang ist nördlich des Bahnübergangs ein Ausbau der Straße auf 6 m geplant. Die zusätzliche Befestigung des neuen Weges soll ebenfalls mittels Mineralgemisch erfolgen. Lediglich im Bereich des Bahnübergangs wird bis ca. 1 m über die Haltelinien hinaus eine bituminöse Befestigung hergestellt.

Für die geplante Anbindung des verbreiterten Bahnübergangs an die nördlich verlaufende Bestandsstraße müssen zwei Stiel-Eichen gefällt werden. Eine weitere Stiel-Eiche westlich der neuen Fahrbahn bleibt erhalten und wird während der Bauzeit gesichert. Baunebenflächen werden im vierten Quadranten im Bereich einer vorhandenen Schotterfläche eingerichtet.

Für die Verbreiterung der Fahrbahn ist im nördlichen Bereich Grunderwerb auf dem Flurstück 399 und der Bau eines neuen Schalthauses (Größe ca. 3 m²) erforderlich. Außerdem soll die o.g. Schotterfläche am Ende der Bauzeit zurückgebaut werden und das Flurstück 344/10, Flur 15, Gemarkung Tostedt (teilweise), d.h. in einer Größe von 2.308 m² als Kompensationsflächenpool (für dieses und weitere Bauvorhaben der evb) entwickelt werden.

Die Bauzeit einschließlich der Rückbauarbeiten wird ca. 6 Wochen andauern.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Als Spezialvorschrift ist vorrangig der § 14a Abs. 1 UVPG zu prüfen. Fraglich ist, ob die Regelung des § 14a Abs. 1 UVPG in dem o.g. Vorhaben einschlägig ist und somit keine Pflicht zur Vornahme einer UVP-Prüfung besteht. Hierzu müsste es sich bei dem o.g. Vorhaben um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 u. 14.11

der Anlage 1 zum UVPG handeln und dieses Vorhaben aus einer der in § 14a I Nr. 1-7 UVPG aufgeführten Einzelmaßnahmen bestehen.

Vorliegend soll der bestehende Bahnübergang im Verlaufe der Straße „Alte Kleinbahn“ durch eine Sicherungsanlage (Lichtsignalanlage) technisch gesichert werden. Der bestehende Bahnübergang wird auf diese Weise durch den Einbau einer Sicherungsanlage ergänzt. Eine Sicherungsanlage ist eine sonstige Betriebsanlage des Schienenweges. Dementsprechend ist das o.g. Vorhaben dem Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen gem. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich außerdem um eine Einzelmaßnahme. Der Bahnübergang im Verlaufe der Straße „Alte Kleinbahn“ soll zukünftig durch den Einbau einer Sicherungsanlage technisch gesichert werden. Hierbei handelt es sich trotz der Fahrbahnverbreiterung um eine einzelne Baumaßnahme.

Folglich ist die Regelung des § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG anzuwenden. Darüber hinaus sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht gem. § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 20.09.2024

Im Auftrage



Funk